



517-HB 000047680-5199/2023-BHV-HB 503
13.11.2023

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag auf Genehmigung eines Lagers von Stoffen und Gemischen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz

1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Ergänzung eines vorhandenen Lagers um die Lagerung von Silvester Feuerwerk

Antrag vom 19.09.2023 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin:

F.W. Neukirch (GmbH & Co.) KG
Zum Panrepel 37
28307 Bremen

2 Beschreibung

Die F.W. Neukirch (GmbH & Co.) KG plant in ihrem Lager in der Ludwig-Erhard-Str. 32 28307 Bremen, folgende Änderungen:

Reaktivierung einer vom Vortreiber des Lagers zurückgegeben Genehmigung für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände.

3 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.2V Spalte 1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3 e Abs. 1 Satz 1 Nr.2 UVPG



ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

1. Stellungnahme der Feuerwehr vom 03.11.2023

5 Umweltauswirkungen

5.1 Sicherheit

Für die Gesamtanlage wurde ein Alarmablaufplan sowie ein Gefahrenabwehrplan erstellt.

5.2 Schadstoffimmissionen

Die Änderungen betreffen die Reaktivierung einer vom Vorbetreiber des Lagers zurückgegeben Genehmigung. Emissionen aus Umschlags- und Lagervorgängen sind nicht betroffen.

5.3 Schallimmissionen

Die Änderungen betreffen die Reaktivierung einer vom Vorbetreiber des Lagers zurückgegeben Genehmigung. Emissionen aus Umschlags- und Lagervorgängen sind nicht betroffen.

5.4 Eingriff in Natur und Landschaftsbild

Mit dem Vorhaben ist kein unmittelbarer Eingriff in das Landschaftsbild und den Boden verbunden.

5.5 Wasser, Abfall

Zusätzliches Abwasser und Abfall fallen nicht an.

6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.



Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

gez.

Findeisen